



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.07.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Teilstudiengänge
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau der Teilstudiengänge
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Praktikum
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

Übersicht über Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft - 60 Leistungspunkte

Übersicht über Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft - 120 Leistungspunkte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits in die Bachelorstudienprogramme Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 das Studium in den Bachelor-Teilstudiengängen Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Ziele der Teilstudiengänge

(1) Ziele des Bachelor-Teilstudiengangs Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte) sind: eine in die Tiefe gehende Orientierung über das Fach und seine Teilbereiche (Historische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Musikethnologie), der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, sowohl was Inhalte als auch was Methoden des Faches betrifft, sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten. Neben Fachwissen soll den Studierenden ein breites Spektrum an Kompetenzen vermittelt werden, dass in verschiedenen musikwissenschaftlichen Arbeitsfeldern gefordert wird. Die Studierenden sollen durch das Absolvieren eines Praktikums Einblicke in musikwissenschaftliche Berufsfelder erhalten. Ziele des Bachelor-Teilstudiengangs Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte) sind: eine allgemeine Orientierung über das Fach und seine Teilbereiche (Historische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Musikethnologie), der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, sowohl was Inhalte als auch was Methoden des Faches betrifft, sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten in Teilbereichen der Musikwissenschaft. Neben Fachwissen sollen den Studierenden Basiskompetenzen musikwissenschaftlicher Arbeit vermittelt werden, die in verschiedenen Arbeitsfeldern gefordert werden.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte) qualifiziert beispielsweise für folgende Berufsfelder: Journalistik in Presse, Rundfunk oder Online-Medien; Musikverlag; Dramaturgie; Musikarchiv, Musikmanagement, Musikproduktion, Museum. Der Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft (60 Leistungspunkte) qualifiziert in Kombination mit entsprechenden Teilstudiengängen beispielsweise für folgende Berufsfelder: Journalistik in Presse, Rundfunk oder Online-Medien (in Kombination beispielsweise mit Literaturwissenschaft oder Medien- und Kommunikationswissenschaft); Musikverlag; Dramaturgie (in Verbindung beispielsweise mit Literaturwissenschaft); Musikarchiv (in Verbindung beispielsweise mit Geschichtswissenschaft), Musikmanagement, Musikproduktion (in Verbindung beispielsweise mit Wirtschaftswissenschaft), Museum (in Verbindung beispielsweise mit Ethnologie oder Geschichtswissenschaft).

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 RStPOBM verfügt.

(2) Fundierte Englischkenntnisse und der sichere Umgang mit englischsprachiger Literatur werden bereits bei Studienaufnahme empfohlen.

(3) Für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte) werden zudem Grundkenntnisse in Allgemeiner Musiklehre, Notenlesen, Musiktheorie und Gehörbildung dringend empfohlen.

§ 4

Aufbau der Teilstudiengänge

(1) Der Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu

erbringenden Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zwischen Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der jeweiligen Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang (60 Leistungspunkte) umfasst vier Pflichtmodule. In den Wahlpflichtbereichen sind 5 Leistungspunkte im Bereich „Propädeutikum“ und 15 Leistungspunkte im Bereich „Weitere Wahlpflichtmodule“ zu belegen.

(3) Der Bachelor-Teilstudiengang (120 Leistungspunkte) umfasst zehn Pflichtmodule und den Wahlpflichtbereich „Fachwissenschaftliche Vertiefung“. Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu belegen.

(4) Für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte) werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation Module aus den folgenden Kompetenzbereichen (gemäß § 3 Ordnung zum Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) empfohlen:

- Fremdsprachliche Kompetenz
- Medienkompetenz
- IT-Kompetenz

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 6 Praktikum

(1) Ein Praktikum ist Bestandteil des Bachelor-Teilstudiengangs Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft (120 Leistungspunkte) integriert. Es hat einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen (mindestens 30 Arbeitstagen mit insgesamt 240 Stunden); sofern das Praktikum studienbegleitend bzw. in Teilzeit absolviert wird, muss die Dauer entsprechend angepasst werden. Die Teilung des Praktikums ist auf Antrag möglich. Die Studentin bzw. der Student soll Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder erwerben und die Anwendung der erlernten Studieninhalte erproben.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a) Vorlesungen (VL): bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b) Seminare (SE): dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

- c) Übungen (UE): sind Lehrveranstaltungen, in denen die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch vertieft oder spezielle Fertigkeiten geübt werden.
- d) Tutorien (TU): sind Lehrveranstaltungen, die in erster Linie von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern besonders komplexe Problemfelder im kleineren Kreis, die eine vertiefte Behandlung erfordern.
- e) Kolloquien (KO): zielen auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dienen der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Darüber können Kolloquien die abschließende Phase des Studienganges begleiten, in der die schriftliche Arbeit erstellt wird. Dafür bietet es ein Arbeitsforum.
- f) Projektseminare (PSE): dienen der fachlichen Vertiefung anhand der Erarbeitung eigener Ergebnisse der Studierenden unter kontinuierlicher Anleitung der Dozierenden. Studierende arbeiten einzeln und im Team anhand aktueller und praxisnaher Fragestellungen mit Bezug auf bestimmte Berufsfelder des Faches.
- g) Projekte (PR): dienen der fachlichen Vertiefung anhand der Erarbeitung eigener Ergebnisse in eigenständiger und selbstbestimmter Weise durch die Studierenden innerhalb eines mit Dozierenden abgestimmten inhaltlichen und methodischen Rahmens.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 8

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Teilstudiengänge Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a) Referat: dieses dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten;
- b) Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung eines Lehrveranstaltungstermins von 3 bis 4 Seiten (5.400 bis 7.200 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- c) Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von 3 bis 4 Seiten (5.400 bis 7.200 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- d) Übungsaufgabe: eine schriftliche Übung von Fertigkeiten im Umfang von maximal 4 Seiten (maximal 7.200 Zeichen inkl. Leerzeichen) in der Regel zur Vorbereitung einer Klausur;
- e) Mitwirkung an Forschungsprojekt: Durchführung eines Teils einer experimentellen Studie, einer Feldforschungsstudie oder einer quellenkundlichen/editorischen Arbeit unter Anleitung (60 Stunden).

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a) Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von 10 bis 15 Seiten (18.000 bis 27.000 Zeichen inkl. Leerzeichen);

- b) Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 15 bis 25 Seiten (27.000 bis 45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- c) Forschungsbericht: eine schriftliche Dokumentation der Mitwirkung an einem Forschungsprojekt von 15 bis 20 Seiten (27.000 bis 36.000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- d) Projektarbeit: eine konzeptionelle, redaktionelle oder musik- oder medienpraktische Leistung in Form von textlichen, notentextlichen, auditiven, audiovisuellen oder multimedialen Produkten im Rahmen eines Projektseminars oder Projekts, das von einer schriftlichen Reflexion von 5 bis 10 Seiten (9.000 bis 18.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) begleitet wird;
- e) Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Praktikum im Umfang von 10 bis 15 Seiten (18.000 bis 27.000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- f) Dokumentation: eine schriftlich fixierte Ausarbeitung der Konzeption, der Durchführung und der Ergebnisse eines Projektseminars oder Projektes mit einem Textumfang von 15 bis 20 Seiten (27.000 bis 36.000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- g) Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer;
- h) Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 9
- i) Mündliche Prüfung: umfasst je Kandidatin bzw. Kandidat eine Dauer von 20 bis 40 Minuten.

§ 9

Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung

(1) Die Bachelorarbeit ist im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft 120 Leistungspunkte obligatorisch. Sie bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfung ein Abschlussmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten mit einem Arbeitsaufwand von insgesamt 300 Stunden, von denen 250 Stunden auf das Verfassen der Bachelorarbeit entfallen.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft 120 Leistungspunkte eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im Verlauf des fünften Semesters. Mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 22 Wochen.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 50 Seiten (ca. 90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) betragen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist

aktenkundig zu machen. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Teil des Abschlussmoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach dem Bestehen der Bachelorarbeit stattfindet. In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Bachelorarbeit darstellen, diskutieren und vertiefen kann. Bachelorarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 3:1 gewertet.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelorkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung; der Bachelor-Teilstudiengang (120 Leistungspunkte) führt zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelor-Teilstudiengangs Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer Studierenden bzw. einem Studierenden.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.07.2023; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.10.2023.

(2) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudienprogramm Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2025 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.07.2015 (ABl. 2016, Nr. 1, S. 13) und die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Musikwissenschaft im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (120

Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.07.2015 (ABl. 2016, Nr. 1, S. 16) treten zum 01.10.2025 außer Kraft.

Halle (Saale), 13. Oktober 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Propädeutikum (5 LP)								
Gehörbildung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/45	5.
Musiktheorie I	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	0/45	5.
weitere Wahlpflichtmodule (15 LP)								
Multimediale Musikformen (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	4	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	5/45	5.
Musikalische Akustik: Physik, Medien, Praktiken (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit	5/45	5. oder 6.
Musikalische Medienkulturen: Ästhetik und Praxis (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Projektarbeit	5/45	5.
Musiken in lokalen / regionalen / globalen Kontexten (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Forschungsbericht oder Projektarbeit oder Dokumentation	5/45	5.
Musikethnologische Organologie und	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45	5. oder 6.

Notationstechniken (fachwissenschaftliche Vertiefung)						oder Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur		
Musikgeschichte I: Europäische Musikkultur im 17. und 18. Jahrhundert	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur und Schriftliche Ausarbeitung zum Referat	10/45	5.
Musikgeschichte II: Europäische Musikkultur im 19. und 20. Jahrhundert	Nein	4	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung und Schriftliche Ausarbeitung zum Referat	10/45	6.

Übersicht über Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft - 120 Leistungspunkte

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Abschlussmodul (BA Musikwissenschaft)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung	10/80	6.
Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten/ Musikanalyse (FSQ-Modul)	Nein	6	10	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat und	0/80	1.

						Klausur		
Gehörbildung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/80	1.
Grundlagen der Historischen Musikwissenschaft	Nein	4	10	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Projektarbeit	10/80	2.
Grundlagen der Musikethnologie	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur und Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/80	3.
Grundlagen der Musik- und Medienforschung	Nein	5	10	Ja	Nein	Klausur und Projektarbeit oder Hausarbeit	10/80	2.
Musikgeschichte I: Europäische Musikkultur im 17. und 18. Jahrhundert	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur und Schriftliche Ausarbeitung zum Referat	10/80	3.
Musikgeschichte II: Europäische Musikkultur im 19. und 20. Jahrhundert	Nein	4	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung und Schriftliche Ausarbeitung zum Referat	10/80	4.
Musiktheorie I	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	0/80	1.
Praktikum in der Musikwissenschaft	Nein	0	10	Nein	Nein	Praktikums-	-	5.

						bericht		
Wahlpflichtmodul								
Fachwissenschaftliche Vertiefung (20 LP)								
Europäische Musikkultur in Mittelalter und früher Neuzeit (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/80	2. oder 4.
Multimediale Musikformen (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	4	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	5/80	3. oder 5.
Musikalische Akustik: Physik, Medien, Praktiken (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit	5/80	4. oder 5. oder 6.
Musikalische Medienkulturen: Ästhetik und Praxis (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Projektarbeit	5/80	3. oder 4. oder 5.
Musiken in lokalen / regionalen / globalen Kontexten (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Forschungsbericht oder Projektarbeit oder Dokumentation	5/80	3. oder 4. oder 5.

Musikethnologische Organologie und Notationstechniken (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	5/80	4. oder 5. oder 6.
Musiktheorie II (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	4	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	5/80	2. oder 4.
Sozialgeschichte der Musik (fachwissenschaftliche Vertiefung)	Nein	4	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung zum Referat oder Klausur	5/80	4. oder 6.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/80	4.
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/80	6.